

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz („Pauschalenvereinbarung PflBG Schulen“)

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) vereinbaren

1. das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

- als zuständige Behörde des Landes -

2. die AOK Baden-Württemberg,

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -

9. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

10. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

11. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

12. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

13. der Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

14. der Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.

15. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

16. das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
 17. das Evangelische Schulwerk in Württemberg für die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Schulwerke in Baden-Württemberg
 18. die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart
 19. der Verband Deutscher Privatschulen Baden-Württemberg e.V.
 20. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
 21. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
 22. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
 23. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.
 24. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- für die Interessenvertretungen der öffentlichen und privaten Pflegeschulen auf Landesebene -**

das Pauschalbudget für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen wie folgt:

Präambel

Mit den Verhandlungen über die Ausbildungsbudgets für die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen haben die Vereinbarungspartner Neuland betreten, da sich die Rahmenbedingungen in der neuen Pflegeausbildung von den bisherigen Ausbildungen in der Kinderkranken-, Krankenpflege sowie der Altenpflege unterscheiden und daher ein Rückgriff auf Erfahrungswerte nur teilweise möglich war. Die Verhandlungen wurden auf Basis des Kenntnisstandes sowie der zum Zeitpunkt der Verhandlungen bekannten Rahmenbedingungen geführt.

In ihrer gemeinsamen Verantwortung für ein Gelingen der neuen Pflegeausbildung – auch angesichts des zunehmenden Fachkräftebedarfs – haben die Vereinbarungspartner alles dafür getan, mithilfe von Annahmen und vorhandenem Datenmaterial im Rahmen der Verhandlungen von Anfang an die Basis für eine hohe Ausbildungsqualität zu setzen und diese finanziell abzusichern.

In den künftigen Verhandlungsrunden wird es darum gehen, anhand der gewonnenen Erfahrungen zu bewerten, ob die Finanzierungspauschalen die Ausbildungskosten sachgerecht abbilden und/oder in wie weit ein Bedarf zur Anpassung der Pauschalen besteht. Im Nachgang der Verhandlungen eintretende Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie zusätzliche Erkenntnisse können eine Neubewertung der Pauschale notwendig machen. Für den Vereinbarungszeitraum ab dem Jahr 2022 ist in jedem Fall eine Überprüfung der Pauschalen vorzunehmen. Auf der Basis dieses gemeinsamen Verständnisses schließen die Parteien für die Jahre 2020 und 2021 folgende Vereinbarung.

§ 1 Pauschalbudget

Die Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen ist je Schülerin und je Schüler im Jahr 2020 je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
9.600,00 EUR*	9.036,00 EUR	9.850,00 EUR*	9.146,47 EUR

* Die Pauschale ist auf der Basis eines Lehrer-Schüler-Verhältnisses von 1:16 kalkuliert.

§ 2 Fortschreibung der Pauschalen für das Jahr 2021

Die Pauschalen werden für das Jahr 2021 folgendermaßen fortgeschrieben:

Der Personalkostenanteil (82 % an der Gesamtpauschale) wird um 3,12 % gesteigert.

Der Sachkostenanteil (18 % an der Gesamtpauschale) wird um 1,90 % gesteigert. Daraus ergibt sich eine Kostensteigerungsrate in Höhe von 2,90 %.

Die Pauschale 2021 ist je Schülerin und je Schüler je nach Schulgröße und Lehrer-Schüler-Verhältnis wie folgt bemessen:

Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis < 1:18,5	Schule ≤ 60 Schüler, Lehrer-Schüler- Verhältnis ≥ 1:18,5
9.878,44 EUR	9.298,08 EUR	10.135,69 EUR	9.411,75 EUR

§ 3 Differenzierung der Pauschale

Die Differenzierung der Pauschalen gemäß § 4 PflAFinV erfolgt nach der Schulgröße, dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie dem Grad der Master-Akademisierung der Lehrkräfte. Dies liegt in den unterschiedlich hohen Kosten begründet, die je nach Schulgröße, nach Anzahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Schülerzahl sowie nach Qualifizierungsgrad der Lehrkräfte entstehen.

Maßgeblich für die Zuordnung der Pauschale sind die im Jahresabschlussprüferrnachweis entsprechend testierten Angaben. Der Nachweis für die öffentlichen Pflegeschulen erfolgt durch diese selbst.

Maßgeblich für die Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist § 8 in Verbindung mit § 5 PflAFinV. Die berücksichtigungsfähige Schülerzahl ändert sich gemäß § 14 Abs. 2 PflAFinV nach dem Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn nicht mehr. Die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen gemäß § 16 PflAFinV wird auf Basis der testierten Angaben nach § 5 PflAFinV zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt.

a) Differenzierung nach der Schulgröße

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ist die Schülerzahl maßgeblich, die der Meldung gemäß § 5 PflAFinV zugrunde liegt. Hierbei wird gemäß den §§ 1 und 2 zwischen Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern unterschieden.

Die für die Abrechnung erforderliche Schulgröße wird anhand der testierten Schülerzahl zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn ermittelt.

Für die Jahre 2020 und 2021 wird die Pflegeschulgröße abweichend von den Absätzen 1 und 2 ermittelt, indem zu der Schülerzahl nach dem Pflegeberufegesetz für das Jahr 2020 (erstes Ausbildungsjahr) die Anzahl der Schüler in der Kinderkranken-, Kranken- und Altenpflege im zweiten und dritten

Ausbildungsjahr aus der letzten Meldung für die Schulstatistik addiert wird. Für 2021 (erstes und zweites Ausbildungsjahr) wird zu der Schülerzahl nach dem Pflegeberufegesetz die Anzahl der Schüler in der Kinderkranken-, Kranken- und Altenpflege im dritten Ausbildungsjahr aus der letzten Meldung für die Schulstatistik addiert.

b) Differenzierung nach dem Lehrer-Schüler-Verhältnis

Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18 sowie Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und einem Lehrer-Schüler-Verhältnis schlechter oder gleich 1:18,5 erhalten je Schülerin und Schüler eine differenzierte, geringere Pauschale gemäß den §§ 1 und 2.

Die Differenzierung erfolgt bei der Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf Basis der Selbsteinschätzung der Pflegeschule anhand der in Abs. 1 genannten Kriterien zum 15.06. des Festsetzungsjahres. Bei der Abrechnung wird bei den Schülern die testierte Angabe zu den in Abs. 1 genannten Kriterien zum Meldezeitpunkt vier Wochen nach Unterrichtsbeginn, bei den Lehrkräften werden die schuljahresdurchschnittlichen Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt.

Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen. Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen. Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.

c) Differenzierung nach dem Akademisierungsgrad der Lehrkräfte

Der Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte bemisst sich wie folgt:

Jahr	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18	Schule > 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis \geq 1:18	Schule \leq 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5	Schule \leq 60 Schüler, Lehrer-Schüler-Verhältnis \geq 1:18,5
2020	5.788,82 EUR	5.145,62 EUR	5.788,82 EUR	5.006,55 EUR
2021	5.969,43 EUR	5.306,16 EUR	5.969,43 EUR	5.162,75 EUR

Zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets wird für den Anteil an Lehrkräften gemäß § 3b, welcher keinen Masterabschluss hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudien-gang befindet, ein Abschlag in Höhe von 10 % am Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte vorgenommen. Dieser wird anhand der Meldung der Pflegeschulen gemäß § 5 PflAFinV berechnet. Abschlagsberechnung: Pauschalanteil für die Personalkosten der Lehrkräfte * prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt * 10 %. Der daraus resultierende Betrag wird von der Gesamtpauschale zum Abzug gebracht.

Die Abrechnung wird auf Basis der testierten Meldung anhand des Anteils der Vollkräfte am in der Ausbildung nach PflBG insgesamt eingesetzten Lehrpersonal durchgeführt. Master-Studierende sind im Jahresabschlussprüfurnachweis separat auszuweisen.

§ 4 Umsatzsteuerfreiheit bei Vergütung von Kooperationspartnern

(1) Mit Bezug auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für die Heimat vom 28. Februar 2019 im Hinblick auf die umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Leistungsbeziehungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz gehen die Vertragspartner davon aus, dass sowohl die Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Pflegeschulen als auch die von den Kooperationspartnern für die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen als umsatzsteuerfrei anzusehen sind.

Vereinbarung über das Pauschalbudget der Pflegeschulen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz in den Jahren 2020 und 2021 in Baden-Württemberg

(2) Die Ausbildungspauschale ist unter der Annahme kalkuliert und vereinbart worden, dass die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Sollte sich wider Erwarten diese Annahme als nicht zutreffend darstellen, stimmen die Vertragspartner überein, dass die vereinbarte Ausbildungspauschale zeitnah dahingehend anzupassen ist, dass die Umsatzsteuerpflicht für die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

§ 5 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Ausbildungskosten der Pflegeschulen alle zwei Jahre anzupassen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine zwischen den Vertragsparteien abgestimmte wirksame Regelung treten, die der gemeinsamen Zielsetzung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.